

Litterae apostolicae, Gesamtname für die verschiedenartigen Erlasse, welche durch den Papst selbst oder mit seiner Bevollmächtigung durch einzelne Curialbehörden gegeben werden. S. das Nähere im Art. Bullen und Breven.

Litterae commendatitiae heißen die Zeugnisse, welche der Bischof seinen Clerikern zu dem Zwecke ausstellt, daß sie in auswärtigen Diöcesen zu kirchlichen Functionen, insbesondere zum Messlesen, zugelassen werden. Aus letzterem Grunde führen dieselben auch den Namen *Colebret*. In früherer Zeit wurden sie *litterae formatae* oder einfach *formatae* genannt (c. 9, D. LXXI), weil, zur Verhütung von Betrügereien, genaue Vorschriften über die Form der *litterae commendatitiae* bestanden (vgl. Pirhing in h. t. [sc. De clericis peregrinis 1, 22] n. 2 u. 3; Hinschius, R.-R. I, 93 Note 93). Die Bezeichnung *litterae commendatitiae* erklärt sich leicht aus dem Zweck dieser Testimonialien. Dieselben sollen darthun, daß der betreffende Cleriker frei von Excommunication und Irregularitäten wie von anderen Qualitäten sei, welche ihn von den kirchlichen Functionen ausschließen würden. Die begünstigte, für die heutige Disciplin maßgebende gemeinrechtliche Vorschrift findet sich Conc. Trid. Sess. XXIII, c. 16 De ref.: Nullus clericus peregrinus sine commendatitiis sui ordinarii literis ab ullo episcopo ad divina celebranda et sacramenta ministranda admittatur. Nach dem canonischen Sprachgebrauch ist clericus peregrinus aber nicht zu der betreffenden Diöcese gehörende Priester. Daher kann von jedem clericus extraneus die Vorweisung der *litterae commendatitiae* verlangt werden, die selbstverständlich einen Werth nicht mehr beanspruchen können, wenn sie schon vor langer Zeit ausgestellt wurden. Werden sie und da die Priester der Nachbardiöcesen ohne *Colebret* zu dem Messlesen zugelassen, so beruht dieses auf einer Toleranz, aber nicht auf einem Geheiß. Den Ordenspriestern stellt ihr Superior das *Colebret* aus. Jedoch dürfen die Ordensleute unerachtet der Exemption auch in ihren Kirchen *sacerdotes saeculares extranei* nicht zulassen, bevor letztere dem episcopus loci die *litterae commendatitiae* vorgelegt haben (vgl. De Angelis in h. t. I, 1, 308). In früherer Zeit wurde gemäß c. 3, X 1, 22 unterschieden zwischen öffentlicher und geheimer Celebration und letztere auch ohne *litterae commendatitiae* gestattet (vgl. Pirhing l. c. n. 5). Da aber das Tridentinum ganz allgemein die Zulassung ad divina celebranda untersagt, so dürfte die in c. 3, X 1, 22 gemachte Unterscheidung durch die tridentinische Vorschrift abrogirt sein. Der Mangel

bezw. der Verlust der *litterae commendatitiae* kann nicht durch bloßen Eid des betreffenden clericus extraneus, wohl aber durch andere Zeugnisse u. dgl. ersetzt werden, wobei es freilich ausschließlich in dem Ermessen des Bischofs liegt, inwiefern er diesen Ersatz für genügend erachtet. Wenn ein Cleriker berechtigt ist, zeitweilig oder dauernd die Diöcese zu verlassen, kann ihm der Bischof die *litterae commendatitiae* nicht versagen (Pirhing u. De Angelis ll. cc.; Conc. Trid., ed. Richter-Schults 207; vgl. auch die Vorschrift für die Erzdiöcese Köln: Quae a parochis circa sacerdotes extraneos et peregrinos observanda sint, bei Dumont, Sammlung 312 f.). S. noch d. Art. *Communio peregrina*, wobei jedoch zu beachten, daß in älterer Zeit den clericis peregrini, auch wenn sie *litterae commendatitiae* vorzeigen konnten, doch nicht die *communio* in vollem Umfange gewährt wurde, so daß die *communio peregrina* eine Art *Excommunication* darstellte (Quellenstellen bei Ducange s. v. *Communio peregrina*). [Kreuzwald.]

Litterae dimissoriae, s. *Dimissorialien*.

Litterae encyclicae (von dem griechischen ἐγκύκλιος) sind Rundschreiben des Papstes an die Oberhirten der gesammten katholischen Kirche oder eines einzelnen Landes. Ihre Form ist diejenige der *litterae apostolicae* im engeren Sinne (vgl. Hinschius, R.-R. III, 782). Inhalt und dogmatische bezw. rechtliche Tragweite sind nach dem einzelnen Falle zu beurtheilen. [Kreuzwald.]

Litterae formatae, s. *Litterae commendatitiae*.

Litterae obedientiales, s. *Obedienz*.

Litterae testimoniales, s. *Litterae commendatitiae*.

Literärgeschichte (Literaturgeschichte), theologische, eine Hilfswissenschaft der Theologie, ist die Lehre von den schriftlichen Denkmälern des christlichen Glaubens und Lebens in ihrer zeitlichen und pragmatischen Aufeinanderfolge.

I. Ihr Gebiet, ihr Zweck und ihre Methode. Das Gebiet der theologischen Literaturgeschichte ist enger als das der christlichen Literaturgeschichte überhaupt. Letztere umfaßt alle von christlichen Auctoren überhaupt herrührenden Schriften, die theologische Literatur aber nur solche christliche Schriftwerke, welche sich auf die göttliche Offenbarung und die christliche Kirche beziehen. Beide Disciplinen behandeln das christliche Schriftthum und sind im Uebrigen weder zeitlich noch räumlich beschränkt, indem sie Schriften christlicher Auctoren zum Gegenstande haben, so verschieden dieselben auch nach Sprache und Nationen sind. Beide beschäftigen sich mit Werken, welche schrift-